**Bauordnung**

**des Eichsfelder Kreisverbandes der Kleingärtner e.V.**

**Vorwort:**

Gemäß  Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014, § 60 Abs.1, Pkt.i, ist eine Baugenehmigung von Bauten in Kleingärten von Amtswegen nicht

erforderlich.

Die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes­

Kleingartengesetzes (BkleingG) auf dem Gebiet des Bauwesens (§3Abs.2

einschl. Kommentare) obliegt den Vorständen der Vereine und dem Eichsfelder

Kreisverband der Kleingärtner e.V.

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird nachfolgendes Antrags­ und

Erlaubnisverfahren rechtsverbindlich für jeden Verein und für jeden

Parzellenpächter (Kleingärtner) beschlossen. Diese Bauordnung ist Bestandteil

der Pachtverträge zwischen Kreisverband und Verein sowie zwischen Verein

und Parzellennutzer (Kleingärtner).

**Grundsatz:**

Jedes Bauvorhaben, bauliche Erweiterungen, Modernisierungen sowie größere

Reparaturen (Außenwände, Dach etc.) sind dem Vorstand des KGV zur

Erlaubnis und Bestätigung vorzulegen.

Der Bestandsschutz findet volle Beachtung.

**1.  Bau einer Gartenlaube**

Sie dient der Aufbewahrung von Gerätschaften zur Gartenbearbeitung und von

Gartenerzeugnissen sowie dem Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie

zur Arbeit und Erholung.

Für die Ausführung entscheiden kostengünstige Baustoffe und Bauteile aus Holz

oder Mauerstein.

Die max. Größe darf 24 m² einschl. überdachter Freifläche nicht überschreiten.

Zweitbauten sind nicht zulässig. (§3 BkleingG)

**Antrags­ und Erlaubnisverfahren bei Neubau einer Gartenlaube**

Anträge sind 3­fach an den  Vorstand des KGV einzureichen

•  Antragsformular (Anlage 1)

•  Lage und Nr. des Gartens (Plan)

•  Standort und Grenzabstände der Laube

•  Bauunterlagen und Prospekte der Laube

•  Verpflichtungserklärung (Anlage 2))

Stellungnahme des Vereinsvorstandes  (Anlage 3) ist nach Prüfung des Standortes, Ausführung und Größe sowie Vollständigkeit der

Unterlagen, zwecks Erlaubniserteilung sind an den an den Kreisverband einzureichen.

1

Der Vereinsvorstand hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme diese abzunehmen und die Einhaltung der Festlegungen entsprechend des Antrages und der erteilten Erlaubnis zu prüfen.

Abschließend ist das Abnahmeprotokoll (Anlage 4) in 3-facher Ausfertigung entsprechend Verteiler anzufertigen.

(je ein Exemplar für Bauherr, Vorstand des Vereins und Eichsfelder Kreisverband)

**2. Geringfügige Bauvorhaben**

Kleine Anbauten im Rahmen von 24 m²  Grundfläche, Werterhaltung, Biotope

und Gewächshäuser obliegen der alleinigen Erlaubnis und Zustimmung des

Vereinsvorstandes.

Bei diesen Bauvorhaben genügen formlose Anträge in 2-facher Ausfertigung an den

Vereinsvorstand, welcher die entsprechende Erlaubnis erteilen kann.

Im Zweifelsfall entscheidet der Eichsfelder Kreisverband der Kleingärtner e.V.

**3. Gebühr für Erteilung der Bauerlaubnis**

Der Antragssteller reicht bei Neubau die vollständigen Unterlagen zur

Prüfung beim Vereinsvorstand ein.

Nach Erlaubniserteilung gemäß Pkt. 1 der Bauordnung wird vom

Bauherren eine Gebühr von 20,00 € erhoben, die an den Verein zu zahlen ist.

Davon werden 10,00 € an den Kreisverband abgeführt.

Diese Bauordnung tritt lt. Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom

24.02.2018 in Kraft und die bisherige Bauordnung vom 12.05.2007

verliert damit ihre Gültigkeit.

Bernd Reinboth

1. Vorsitzender

2